

## nichtamtliche Fassung

### **Besondere Bestimmungen des Fachbereichs Sprach- und Literaturwissenschaften der Universität Kassel zu den Allgemeinen Bestimmungen für Promotionen an der Universität Kassel (AB\_PromO) vom 18. Januar 2006**

Gemäß § 19 der AB-PromO erlässt der Fachbereich Sprach- und Literaturwissenschaften der Universität Kassel nachstehende Besondere Bestimmungen in Ergänzung zu den Allgemeinen Bestimmungen für Promotionen an der Universität Kassel (AB\_PromO) in der jeweils geltenden Fassung.

#### **§ 1 Doktorgrad, Promotionsfächer**

Gemäß § 1 Absatz 2 der AB\_PromO verleiht der Fachbereich Sprach- und Literaturwissenschaften nach Abschluss eines ordnungsgemäßen Promotionsverfahrens den akademischen Grad Doktor/Doktorin der Philosophie (Dr. phil.) in den Promotionsfächern Anglistik, Amerikanistik, Germanistik und Romanistik.

#### **§ 2 Immatrikulation bei Kooperationspromotionen**

Gemäß § 1 Abs. 4 in Verbindung mit § 14 der AB-PromO gelten nachfolgende zusätzliche Bedingungen für eine Kooperationspromotion: Bewerberinnen oder Bewerber, die gemäß § 4 Abs. 6 AB\_PromO einen Annahmebescheid mit oder ohne Auflagen erhalten haben, können sich an einer der am Verfahren beteiligten Universitäten immatrikulieren.

#### **§ 3 Promotionsausschuss**

Gemäß § 2 Abs. 1 iVm Abs. 4 AB\_PromO bildet der Fachbereich Sprach- und Literaturwissenschaften den Promotionsausschuss Dr. phil.

#### **§ 4 Annahmeveraussetzungen**

(1) Maßgebend für die Annahme als Doktorandin oder Doktorand nach § 3 Abs. 1a und 1b der AB\_PromO ist der jeweilige einschlägige Hauptfachabschluss des wissenschaftlichen Studiums in den Fächern Anglistik, Amerikanistik, Germanistik, Romanistik oder verwandten Fächern. Der Promotionsausschuss kann bei fachverwandten Fächern Auflagen erteilen.

(2) Bewerberinnen und Bewerber gemäß § 3 Abs. 2 AB\_PromO, die in einem Fach promovieren möchten, für das sie keinen wissenschaftlichen Hochschulabschluss nachweisen (Fachwechsler), können nur dann als Doktorandin oder Doktorand angenommen werden, wenn sie in dem Promotionsfach mindestens einen ersten Berufsqualifizierenden Studienabschluss (z.B. Bachelor) im Umfang von sechs Semestern nachweisen.

(3) Bewerberinnen und Bewerber mit einem Abschluss nach § 3 Abs. 3 der AB\_PromO werden nach erfolgreicher Eignungsfeststellungsprüfung als Doktorandinnen oder Doktoranden angenommen. Die Eignungsfeststellungsprüfung erfolgt je nach Fach nach der jeweiligen Diplom-, Magister- oder Masterprüfungsordnung. Es sind benotete Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens 60 Credits bzw. 40 Semesterwochenstunden zu erbringen. Art und Umfang der zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen sind durch den Promotionsausschuss festzulegen und mitzuteilen. Nicht bestandene Prüfungsleistungen können einmal wiederholt werden.

(4) Bewerberinnen und Bewerber nach § 3 Abs. 6 AB\_PromO, die eine mehrjährige Lehr- und / oder Forschungstätigkeit an Universitäten oder anerkannten Forschungseinrichtungen nachweisen oder über besondere wissenschaftlich relevante pädagogische Praxis verfügen, können auf Vorschlag des Dekans als Doktorandin oder Doktorand angenommen werden.

Die Lehr- und Forschungstätigkeit oder relevante pädagogische Praxis muss in einem engen Zusammenhang mit dem Promotionsfach stehen und zeitlich mindestens in den letzten fünf Jahren vor Antragstellung erfolgt sein. In den vorgenannten Fällen wird über ein Fachgespräch geklärt, ob und in welchem Umfang Leistungen nach der jeweiligen Prüfungsordnung zu erbringen sind.

(5) Bei Promotionen

- im Fach Anglistik bzw. Amerikanistik sind Kenntnisse in einer weiteren modernen Fremdsprache,
- im Fach Germanistik sind Kenntnisse in zwei modernen Fremdsprachen,
- im Fach Romanistik sind Kenntnisse in zwei romanischen Fremdsprachen nachzuweisen.

Je nach Forschungsausrichtung der Dissertation kann der Promotionsausschuss den Nachweis des Lateinums bzw. von Lateinkenntnissen verlangen.

(6) Für die Annahme als Doktorandin oder als Doktorand wird für die Fächer des Fachbereichs Sprach- und Literaturwissenschaften die Note „Gut“ als Mindestnote im Promotionsfach festgelegt. In begründeten Ausnahmefällen entscheidet der Promotionsausschuss.

### **§ 5 Annahmebescheid**

(1) Bewerberinnen oder Bewerber, gemäß § 3 Abs. 3 AB\_PromO erhalten einen vorläufigen Annahmebescheid durch den zuständigen Promotionsausschuss zur Vorbereitung auf die Eignungsfeststellungsprüfung. Der vorläufige Annahmebescheid ist auf maximal 2 Jahre befristet.

(2) Bewerberinnen oder Bewerber, die die Eignungsfeststellungsprüfung erfolgreich abgeschlossen haben oder direkt zur Promotion zugelassen werden können, erhalten einen endgültigen Annahmebescheid. Der endgültige Annahmebescheid ist befristet auf 5 Jahre.

### **§ 6 Fristverlängerung**

(1) Eine Fristverlängerung gemäß § 4 Abs. 8 AB\_PromO kann nur gewährt werden, wenn nachweislich absehbar ist, dass die Dissertation innerhalb der Fristverlängerung erfolgreich eingereicht werden kann.

(2) Zur Entscheidung über die Fristverlängerung ist neben der Vorlage der bisher erbrachten Leistungen zur Dissertation auch eine Stellungnahme der Betreuerin oder des Betreuers einzuholen.

### **§ 7 Druckkostenzuschuss**

Für herausragende Arbeiten, die der Wissenschaft über eine Fachverlagspublikation zugänglich gemacht wird, kann im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten ein Druckkostenzuschuss gewährt werden. Ein Anspruch besteht nicht.

### **§ 8 Promotionsfördernde Studien**

(1) Doktorandinnen und Doktoranden des Fachbereichs Sprach- und Literaturwissenschaften können ein Promotionsförderndes Studium zur forschungsorientierten Fortbildung im jeweiligen Promotionsfach im Umfang von 15 bis 30 Credits besuchen.

(2) Die Inhalte des Promotionsfördernden Studiums sind mit der zuständigen Betreuerin oder dem Betreuer festzulegen.

### **§ 9 Inkrafttreten**

Die Besonderen Bestimmungen des Fachbereichs Sprach- und Literaturwissenschaften treten am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Universität Kassel in Kraft.

Kassel, den 22. Februar 2006

Der Dekan des Fachbereichs Sprach- und Literaturwissenschaften  
Prof. Dr. Peter Seibert